

Ausgangslage

Im Interesse des Klima- und Umweltschutzes ist der Ausbau von erneuerbaren Energien geboten, um die Abhängigkeit von fossilen Energieressourcen zu reduzieren. Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg ist bestrebt, zur treibhausgasneutralen Energieversorgung des Bundesgebietes gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) beizutragen und den Ausbau der erneuerbaren Energien in Hamburg zu fördern.

Anlass und Ziele der Planung

Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) wurden den Bundesländern individuelle Flächenziele für den Windkraftausbau an Land vorgegeben (§ 1 Absatz 2 und § 3 Absatz 1 WindBG). Insgesamt sollen 2 % der Bundesfläche für die Windenergie ausgewiesen werden.

Hamburg muss gemäß WindBG bis Ende 2027 0,25 % und bis Ende 2032 0,5 % der Landesfläche (entspricht ca. 378 ha) als Windenergiegebiete ausweisen. Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg strebt an, den Flächenbeitragswert von 0,5 % der Landesfläche bereits bis zum 31. Dezember 2027 zu erreichen.

Vorgehen in HH

Der Senat ist bestrebt, den Ausbau der Windenergie in Hamburg generell voranzutreiben. Dies geschieht insbesondere auch im Hafen im Rahmen von Einzelanlagen; auch größere Industrie- und Gewerbegebiete werden auf eine Vereinbarkeit mit Windenergienutzung hin untersucht. Die Ausweisung von Windenergieflächen zur Erreichung der Flächenziele muss jedoch im Wesentlichen im Außenbereich erfolgen.

Entsprechend der Vorgaben in § 2 Nummer 1 WindBG werden die Windenergiegebiete in Hamburg auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung im Flächennutzungsplan (FNP) ausgewiesen. FNP und Landschaftsprogramm (LaPro) nehmen in Hamburg eng aufeinander Bezug und sollen entsprechend gleichermaßen an die Ziele des WindBG angepasst und geändert werden.

Planinhalte: Zukünftige Windenergieplanung

Es sollen daher im FNP künftig im Außenbereich „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ dargestellt werden, als Überlagerung der vorliegenden Art der Nutzung (zumeist „Flächen für die Landwirtschaft“). Vorranggebiete sind für bestimmte Nutzungen (hier: Windenergie) vorgesehen und schließen andere Nutzungen in diesen Gebieten aus, sofern diese mit der vorgesehenen Nutzung nicht vereinbar sind.

Auf das finale Flächenziel für 2032 sind nur Windenergiegebiete ohne planerische Höhenbeschränkungen und mit einer sogenannten Rotor-außerhalb-Planung (der Turmfuß muss innerhalb der Flächen ste-

Potenzialflächensuche



Suchraum

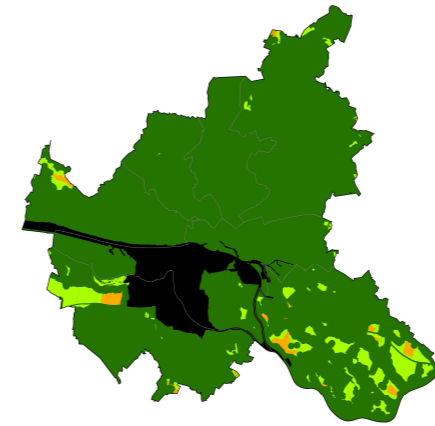
Landesgebiet der FHH, ausgenommen:

- Neuwerk
- Hafen



Ausschlussgebiete

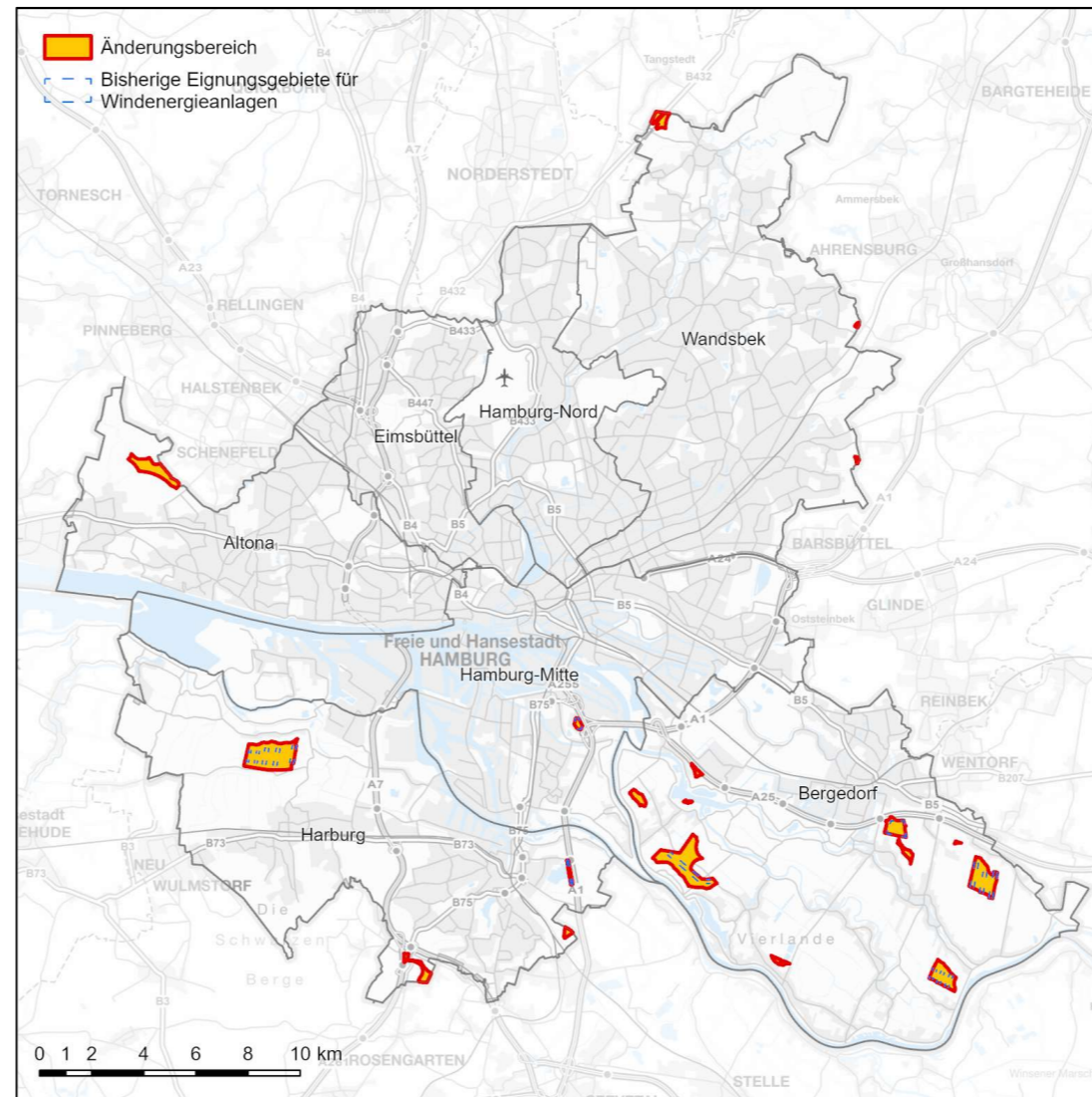
Wohnbauflächen (+500 m), Einzelhäuser und Mischnutzungen (+300 m), Kleingärten (+200 m), Parkanlagen, Friedhöfe, Autobahnen (+40 m), Bundesstraßen (+20 m), Deiche (+15 m), Schienenwege, Flächen des Luftverkehrs, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, Wasserschutzgebiete Zone I und II, Wald, Bundeswasserstraßen und Gewässer 1. Ordnung, Gewerbeflächen und weitere bestehende Nutzungen, Kleinstflächen < 1 ha



Vorprüfungen

- Lärmimmissionen (TA Lärm)
- Artenschutz (Avifauna) (BNatSchG)
- Luftverkehrssicherheit (LuftVG, LuftVO, NfL)

Lage der Änderungsbereiche



Bildquellen: BSW/BUKEA, September 2024

hen, der Rotor darf über sie hinausragen) anrechenbar. Vor diesem Hintergrund ist neben der Erweiterung der bestehenden Flächenkulisse für die Windenergie auch eine Neuausweisung der bisherigen Eignungsgebiete notwendig (sofern geeignet), da die alte Darstellung in FNP und LaPro hinfällig werden wird.

Für die Planung ist es nach neuer Gesetzeslage unerheblich, ob über die dargestellten Änderungsbereiche hinaus weitere, für Windenergie geeignete Flächen in Hamburg vorhanden sind. Auch sind nach Erreichen des Flächenziels in anschließenden Verfahren weitere Ausweisungen von Windenergiegebieten möglich.

Insofern die Flächenziele nach dem WindBG nicht erreicht werden, werden Windenergieanlagen im Außenbereich grundsätzlich zulässig (§ 249 Absatz 7 i.V.m. § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB).

Suchprozess der Potenzialflächen

Im Stadtstaat Hamburg treffen vielfältige Ziele der Stadtentwicklung auf begrenztem Raum aufeinander. Insbesondere die Freiflächen außerhalb des Siedlungskörpers – die den Schwerpunktraum für Windenergienutzung bilden – sind begrenzt und unterliegen bereits bestehenden Nutzungsansprüchen. Das gesamte Landesgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg, ausgenommen die Exklave Neuwerk und das Hafengebiet, wurde nach einheitlichen Maßstäben untersucht, um diejenigen Flächen zu identifizieren, die potenziell für eine Windenergienutzung geeignet sind.

Zunächst wurden Ausschlussgebiete für Windenergiegebiete in Hamburg definiert. Ausgeschlossen wurden Flächen, die aus rechtlichen oder faktischen Gründen grundsätzlich unvereinbar mit einer Windenergienutzung sind. Dadurch wurden zahlreiche Suchflächen als Zwischenergebnis identifiziert.

Diese wurden weiteren, individuellen Vorprüfungen unterzogen, um die Vereinbarkeit einer Windenergienutzung mit den zwingenden Schutzansprüchen des Immissionsschutzes (Lärm), der Luftverkehrssicherheit und des Artenschutzes (Avifauna) zu prüfen. Ergänzend wurden individuelle Ausschlussstatbestände berücksichtigt.

Im Ergebnis ist eine Potenzialflächenkulisse (ca. 727 ha) ermittelt worden, die in diese Änderungsverfahren des FNPs und des LaPros überführt wurde. Zusätzlich werden die bestehenden Eignungsgebiete (bzw. Teilflächen davon), die im Rahmen der vorgeschalteten Flächensuche nicht als Potenzialfläche identifiziert wurden, aufgenommen (ca. 37 ha). Die Änderungsbereiche verteilen sich auf die Bezirke Hamburg-Mitte, Altona, Wandsbek, Bergedorf und Harburg.

WIE GEHT ES WEITER?

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Innerhalb der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Absatz 1 BauGB soll die Bevölkerung über die wesentlichen Ziele und Zwecke der Planung sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen informiert werden und die Möglichkeit zur Stellungnahme erhalten.

Zwei Beteiligungsformate

Im Rahmen einer **Informationsveranstaltung** „Windenergie für Hamburg“ **am 16.09.2024** erhalten interessierte Bürgerinnen und Bürger Informationen über die Planverfahren sowie die Möglichkeit Fragen zu stellen und Anmerkungen vorzutragen. Die Veranstaltung wird protokolliert.

Im Anschluss der Veranstaltung werden die Planunterlagen zu den Änderungsverfahren vom **17.09.-06.10.2024** im Internet unter **Bauleitplanung online** (<https://bauleitplanung.hamburg.de>) als weiteres Beteiligungsformat veröffentlicht. Parallel werden die Informationen zudem in der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen / der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft öffentlich ausgesetzt.

Stellungnahmen können in dieser Zeit über das Internetportal Bauleitplanung online, per Mail an: windflaechen@bsw.hamburg.de oder postalisch an die beteiligten Behörden (s.u.) abgegeben werden.

Behördeninterne Abstimmung

Auf Grundlage der frühzeitigen Beteiligungen und notwendiger Gutachten werden die Entwürfe zur Änderung des FNPs sowie des LaPros erstellt. Diese werden dann mit allen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Anschluss werden die Planentwürfe für die Dauer eines Monats im Internet über Bauleitplanung Online veröffentlicht. Ergänzend erfolgt parallel die öffentliche Auslegung in der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen sowie der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft. Alle Bürgerinnen und Bürger können die Planentwürfe in diesem Zeitraum einsehen und Stellung nehmen. Der Zeitpunkt der Öffentlichkeitsbeteiligung wird ortsüblich im Amtlichen Anzeiger sowie durch Pressemitteilungen angekündigt.

Behandlung der Stellungnahmen

Alle Stellungnahmen werden geprüft und mit den Fachbehörden beraten. Führt die Berücksichtigung der Stellungnahmen zu wesentlichen Änderungen des Planentwurfs, kann eine erneute, verkürzte Beteiligung erforderlich werden.

Feststellung von FNP und LaPro

Nach der Feststellung durch den Senat und nach Veröffentlichung im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt treten die Änderungen des FNPs und des LaPros in Kraft.

Weitere Informationen

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, in enger Zusammenarbeit mit der

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Neuenfelder Str. 19 | 21109 Hamburg

E-Mail: windflaechen@bsw.hamburg.de



© Mediaserve Hamburg / Christian Brandes

WINDENERGIE FÜR HAMBURG

**INFORMATIONSV ERANSTALTUNG
16. SEPTEMBER 2024**



INFORMIEREN UND MITREDEN

Herausgeber

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung
Neuenfelder Straße 19 | 21109 Hamburg
E-Mail: windflaechen@bsw.hamburg.de



Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

zu den Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans (F02/23) und des Landschaftsprogramms (L02/23)
„Windenergiegebiete in Hamburg“

